

Antrag

der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Kerstin Kassner, Cornelia Möhring, Harald Petzold (Havelland), Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Gute Arbeit und eine sanktionsfreie Mindestsicherung statt Hartz IV

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Seit dem 1. Januar 2005 ist Hartz IV geltendes Recht. Nach zehn Jahren Erfahrung mit dem Gesetz ist es Zeit für eine kritische Bilanz und eine grundlegende politische Neuausrichtung. Mit Hartz IV – der Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – wurde als zentrale Maßnahme die Arbeitslosenhilfe abgeschafft. Parallel wurde im Rahmen der Hartz-Reformen die Leistungsdauer für das Arbeitslosengeld massiv verkürzt. Die Sicherung gegen das soziale Risiko Erwerbslosigkeit wurde weitgehend an die nunmehr in Arbeitslosengeld II umbenannte Fürsorge delegiert. Fürsorge bedeutet: weniger als das Existenzminimum statt Lebensstandardsicherung, Bedarfsgemeinschaft und Bedürftigkeitsprüfung statt individueller Ansprüche, sukzessive Abschaffung der Beiträge zur Rentenversicherung und damit garantierte Altersarmut, „Ein-Euro-Jobs“ und kurzfristige Maßnahmen statt öffentlicher Beschäftigung und nachhaltiger Ausbildung und Qualifizierung sowie verschärfte Zumutbarkeitsregeln und Sanktionen. Armut, Ausgrenzung und ein Sonderrechtssystem sind die Kennzeichen der Hartz-IV-Reform. Für mehr als 6 Millionen Menschen ist aktuell das Fürsorgesystem Hartz IV die zentrale Institution zur sozialen Sicherung.
 2. Hartz IV liegt der sog. Aktivierungsansatz zu Grunde. Demnach seien nicht das kapitalistische Wirtschaftssystem und die neoliberale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik für die Massenerwerbslosigkeit verantwortlich, sondern die mangelnde Motivation der Erwerbslosen. Unter dem Motto „Fördern und Fordern“ werden die Opfer des Arbeitsmarktes zu den Schuldigen der Arbeitsmarktkrise umgedeutet. Soziale Sicherheit gilt in dem neoliberalen Aktivierungsdenken als Fehlanreiz für die Aufnahme einer Beschäftigung. „Wir werden Leistungen des Staates kürzen, Eigenverantwortung fördern und mehr Eigenleistung von jedem Einzelnen abfordern müssen“, so kündigte der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder in seiner Agenda 2010 die Grundlinien der Reform an (Plenarprotokoll 15/32). Das eigentliche Ziel der Hartz-Reformen war die Durchsetzung und Ausweitung des Niedriglohnssektors. Dies teilte der frühere Bundeskanzler

Gerhard Schröder 2005 in Davos in aller Offenheit mit: „Wir haben einen funktionierenden Niedriglohnsektor aufgebaut, und wir haben bei der Unterstützungszahlung Anreize dafür, Arbeit aufzunehmen, sehr stark in den Vordergrund gestellt.“

3. Die Hartz-IV-Reform genügt weder den normativen Ansprüchen an eine grundrechtlich fundierte soziale Absicherung noch ist sie in Bezug auf die selbst formulierten Ziele (Bundestagsdrucksache 15/1516, S. 44) als erfolgreich einzuschätzen. Beispielhaft seien zu den beiden Hauptzielen – bessere Vermittlung und materielle Sicherung – die wichtigsten Aspekte aufgeführt (für empirische Belege u. a.: Christoph Butterwegge: Hartz IV und die Folgen, Auf dem Weg in einen andere Republik?, Weinheim und Basel 2015; Klaus Dörre: Das deutsche Jobwunder, Vorbild für Europa? Brüssel 2014; Klaus Dörre u. a.: Bewährungsproben für die Unterschicht. Soziale Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik, Frankfurt a. M. / New York 2013; Matthias Knuth: Rosige Zeiten am Arbeitsmarkt. Strukturreformen und „Beschäftigungswunder“, Berlin 2014; Daten nach der BA Statistik).
- a) In zeitlicher Perspektive ist nach der Einführung der Hartz-Reformen zwar die Anzahl der Erwerbstätigen angestiegen und die offizielle Zahl der Erwerbslosen gesunken. Mehr Beschäftigung wurde aber nicht geschaffen. Das Gesamtvolumen der Arbeitsstunden ist im Vergleich zum Jahr 2000 nahezu konstant geblieben. Gewachsen sind dagegen der Niedriglohnsektor – 1,3 Mio. Menschen müssen trotz Erwerbsarbeit zusätzlich Hartz-IV-Leistungen beantragen, um ihre Existenz zu sichern – und die Anzahl der prekären Beschäftigungsverhältnisse wie Teilzeitbeschäftigung (insbesondere Minijobs), Leiharbeit und (prekäre) Selbstständigkeit. Soweit nach 2005 beschäftigungspolitische Zuwächse zu verzeichnen sind, sind diese auf die gute Konjunktur in Deutschland und Maßnahmen der betriebsinternen Flexibilität zur Abfederung der Finanzmarktkrise 2008/09 zurückzuführen und nicht auf die arbeitsmarktpolitischen Strukturreformen.
- b) Durch das Hartz-IV-System werden Erwerbslose nicht schneller in Erwerbsarbeit vermittelt. Fast 80 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind nach offiziellen Angaben der Bundesagentur für Arbeit länger als ein Jahr im Leistungsbezug. Fast die Hälfte aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist bereits länger als 4 Jahre im SGB-II-Leistungsbezug. Die Ergebnisse unter Hartz IV haben sich gegenüber den so heftig kritisierten Vorgängersystemen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe verschlechtert statt verbessert. Der Abgang in Existenz sichernde Erwerbsarbeit ist die Ausnahme. Von einer nachhaltigen Integration ist nichts zu spüren. Vielmehr ist ein Drehtüreffekt zu erkennen. Die Hälfte aller Neuzugänge ins Hartz-IV-System war bereits im Vorjahr hilfebedürftig. Ein Viertel aller Abgänge kehrt bereits nach drei Monaten wieder in den Leistungsbezug zurück. Dieses schlechte Ergebnis hängt mit dem finanziellen Kahlschlag bei der Arbeitsförderung und der Konzentration auf schnelle Vermittlung sowie kurzfristig ausgerichteten, billigen Maßnahmen statt Vermittlung in gute Arbeit und nachhaltigen Qualifikationen zusammen.
- c) Von einer ausreichenden materiellen Sicherung bei Arbeitslosigkeit kann keine Rede sein. Arbeitslosengeld bekommt nur noch eine Minderheit der Erwerbslosen. Jede/r vierte neu Erwerbslose landet direkt im Hartz-IV-System. Die Regelleistungen bei Hartz IV sind politisch kleingerechnet worden, damit keine zusätzlichen Kosten und keine arbeitsmarktpolitischen „Fehl-anreize“ entstehen. In einer aktuellen Entscheidung dokumentiert das Bundesverfassungsgericht, wie die Leistungen kleingerechnet wurden. Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass beispielsweise bei Alleinstehenden 132 Euro der Konsumausgaben der Referenzgruppe als nicht regelsatz-

relevant anerkannt wurden; damit wurden lediglich 75 % der Konsumausgaben anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht bewertet dieses Vorgehen wie folgt: „Wenn in diesem Umfang herausgerechnet wird, kommt der Gesetzgeber jedoch an die Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist“ (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12, Rn. 121). Expertisen der Armutsforscherin Irene Becker zeigen, dass bei einer aus ihrer Perspektive sachgerechten Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 9. Februar 2010 (BVerfG, 1BvL1/09) der Regelbedarf 2014 bei 424 Euro statt 391 Euro liegen müsste. Bei einer sachgerechten und vollständigen Anwendung des sog. Statistikmodells müsste der Regelbedarf bei mindestens 500 Euro liegen. Hartz IV ist nicht armutsfest. Dies steht auch im Widerspruch zu Entschliefungen des Europäischen Parlaments, wonach „ein angemessenes Mindesteinkommen bei mindestens 60 % des Medianeinkommens des jeweiligen Mitgliedstaats liegen muss“ (Entschliefung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2010 über die Bedeutung des Mindesteinkommens für die Bekämpfung der Armut und die Förderung einer integrativen Gesellschaft in Europa (2010/2039(INI), Rz. 15), bzw. „oberhalb der Armutsgefährdungsschwelle“ liegen sollen (Entschliefung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2008 über die Förderung der sozialen Integration und die Bekämpfung der Armut, einschließlich der Kinderarmut, in der EU (2008/2034(INI), Rz. 8 und 12). Die Armutsquote unter Erwerbslosen hat massiv zugenommen. Nach den Angaben der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) waren 2008 fast drei Viertel aller Erwerbslosen als arm einzustufen. 2003 war es noch etwa die Hälfte der Erwerbslosen. Besonders dramatisch: Armut verfestigt sich. Der Sozialstaat in Deutschland wurde also durch die Reformen nicht wie angekündigt zu einem „Trampolin“, sondern zu einer Sackgasse. Wer einmal arm ist, wird abgehängt. Soziale Mobilität ist zurückgegangen, soziale Aufstiege sind seltener geworden. Die unzureichenden Teilhabechancen durch Hartz IV manifestieren sich auch im Gesundheitszustand. Mehr als 40 Prozent der Hartz-IV-Beziehenden weisen nach eigener Einschätzung schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen auf. Der schlechte Gesundheitszustand begründet sich dabei vor allem durch die soziale Situation selbst und kann nur zu einem kleinen Teil durch gesundheitsbezogenes Verhalten erklärt werden (IAB Kurzbericht 23/2014).

- d) Hartz IV ist das Gegenteil von einer effizienten und bürgerfreundlichen Verwaltung. Von der Schwächung der Rechtsposition der Leistungsberechtigten (Beispiele: nahezu vollständige Umsetzung des Prinzips „jede Arbeit ist zumutbar“ (§ 10 SGB II) oder Einschränkung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen und Klagen (§ 39 SGB II) über aufgenötigte Eingliederungsvereinbarungen und sinnlose Maßnahmen bis hin zur allgegenwärtigen Sanktionsdrohung reicht die Palette der Instrumente zur Maßregelung der Hilfe bedürftigen Bürgerinnen und Bürger. Das Steuerungssystem im SGB II ist über die Zielvereinbarungen und haushaltspolitische Vorgaben auf die Begrenzung von Leistungsansprüchen und auf schnelle Vermittlung ausgerichtet und nicht auf die Erkennung und Sicherstellung der Rechtsansprüche sowie nachhaltige soziale Stabilisierung und berufliches Weiterkommen. Selbst die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsentscheidungen ist nicht generell gewährleistet. Von den Beratungsstellen werden regelmäßig Probleme bei der Durchsetzung von Leistungsansprüchen berichtet. Für September 2014 wird von der Bundesagentur für Arbeit ein Bestand von etwa 190.000 Widersprüchen und knapp über 200.000 Klagen gegen Bescheide der Jobcenter angegeben. Einem erheblichen Teil der Klagen wird teilweise oder vollständig stattgegeben (4 von 10 Klagen).

4. Die schwarz-rote Regierungskoalition ignoriert ausweislich ihres Koalitionsvertrags die grundlegenden Mängel des Hartz-IV-Systems: Eine Anhebung der Regelsätze ist ebenso wenig eine Erwähnung wert wie die Überprüfung der Bedarfsgemeinschaftskonstruktion oder der Zumutbarkeitskriterien. Die Absicht, im Vorjahr nicht verausgabte Gelder in Höhe von 350 Mio. Euro der Arbeitsförderung zur Verfügung zu stellen, ist angesichts des Kahlschlags bei der Arbeitsförderung ein Tropfen auf den heißen Stein. Die jüngst von der Bundesministerin Andrea Nahles vorgestellten Ideen zur Bekämpfung der Langzeiterwerbslosigkeit (Bundestagsausschussdrucksache 18(11)234) sind angesichts fehlender finanzieller Unterfütterung unzureichend. Bei der grundsätzlich zu begrüßenden Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns werden ausgerechnet Langzeiterwerbslose für eine Dauer von 6 Monaten von dem Mindestlohn ausgenommen. Angekündigt wird in der Koalitionsvereinbarung die evtl. Umsetzung der Ergebnisse einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Leistungsrechts im SGB II. Für die Regierungskoalition steht damit die möglichst reibungslose administrative Umsetzung des Hartz-IV-Systems als Problem auf der Agenda, nicht aber die Korrektur des Systems selbst. Die Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 2. Juli 2014 beinhalten teilweise wiederum Einschränkungen und Verschlechterungen für die Betroffenen. Allerdings sind die Vorschläge zur Abschwächung des Sanktionsrechts – und hier insbesondere die Abschaffung des Sanktionssonderrechts für junge Erwachsene und der Ausschluss der Kürzung der Kosten der Unterkunft und Heizung – ausdrücklich zu begrüßen, wenn auch nicht ausreichend.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um noch innerhalb der laufenden Legislaturperiode die Voraussetzungen für einen grundlegenden politischen Kurswechsel zu einer Politik der Armutsbekämpfung, der Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums sowie der Förderung guter Arbeit und sozialer Sicherheit zu schaffen. Dabei sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

1. Mit einer politischen Strategie wird Erwerbslosigkeit, Dumping- und Niedriglöhnen und der Ausweitung von prekärer Beschäftigung entgegengetreten und Existenz sichernde und sozial abgesicherte gute Arbeit gefördert. In einem ersten Schritt sind in der Arbeitsmarktpolitik folgende Maßnahmen umzusetzen:
 - Der gesetzliche Mindestlohn wird auf 10 Euro angehoben, da unterhalb dieser Höhe eine Existenzsicherung nicht gewährleistet ist; Ausnahmen wie für junge Menschen und Langzeiterwerbslose werden abgeschafft; höhere tarifliche Mindestlöhne werden in den betreffenden Branchen für allgemeinverbindlich erklärt.
 - Gute Erwerbsarbeit wird wieder zur zentralen Norm der Arbeitspolitik, d. h. die Durchsetzung von gut bezahlter, sozial abgesicherter und unbefristeter (reduzierter) Vollzeitarbeit wird zur Richtschnur der Politik von Regierung und Arbeitsverwaltung.
 - Der Schutz durch die Arbeitslosenversicherung wird nachhaltig verbessert, indem der Zugang zum Arbeitslosengeld I durch die Ausweitung der Rahmenfrist von zwei auf drei Jahre erweitert und die Dauer des Arbeitslosengeldanspruches verbessert wird, indem für jedes Jahr Beitragszahlung ein Anspruch auf einen Monat Arbeitslosengeld entsteht. Für Erwerbslose unter 55 Jahren beträgt die Bezugsdauer des Arbeitslosengelds I mindestens zwölf Monate, für Menschen mit Behinderungen und über 55 Jahre mindestens 24 Monate und für Menschen über 60 Jahre mindestens 30 Monate. Die Sperrzeiten werden abgeschafft. Es wird bei Bedarf ein Mindestarbeitslosengeld

in Höhe der SGB-II-Leistungen eingeführt, damit ein ergänzender Hartz-IV-Leistungsbezug und Verwaltungsaufwand auf allen Seiten vermieden wird; die Erhöhung des Arbeitslosengeldanspruchs auf das Grundsicherungsniveau wird vom Bundeshaushalt über Steuern finanziert.

- Die Vermittlung in Erwerbsarbeit ist Aufgabe der öffentlichen Arbeitsverwaltung, die durch fachlich gut qualifiziertes und festangestelltes Personal erfolgt. Eine Vermittlung erfolgt nur in Beschäftigung, die den Standards guter Arbeit genügt. Eine Vermittlung in Arbeit unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns wird ausgeschlossen.
 - Für alle Erwerbslosen bzw. Arbeitssuchenden ist der Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Integrationsleistungen herzustellen, deren Teilnahme auf Freiwilligkeit beruht. Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen sind als Instrumente wieder stärker zu nutzen.
 - Es wird ein öffentlich geförderter Beschäftigungssektor in der Größenordnung von 200.000 Stellen geschaffen. Statt Ein-Euro-Jobs werden in dem öffentlich geförderten Beschäftigungssektor sozialversicherungspflichtige, tariflich bezahlte Arbeitsverhältnisse angeboten. Es wird mindestens ein Mindestlohn von 10 Euro gezahlt.
2. Das Hartz-IV-System muss weg. Stattdessen soll mittelfristig eine bedarfsdeckende, sanktionsfreie Mindestsicherung eingeführt werden. Unter 1.050 Euro netto im Monat droht Armut. Mit der Mindestsicherung muss die Verarmung und Entwürdigung von allen Erwerbslosen und Menschen mit geringem Einkommen, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, beendet werden. Bis zur Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes müssen Mehrbedarfe, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, z. B. für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die über die Leistungen des SGB V bis XI hinausgehen, gewährt werden. Die Höhe der Mindestsicherung orientiert sich an der jeweiligen Armutrisikogrenze und wird durch Warenkorbhebungen überprüft. Einen Rechtsanspruch auf die Mindestsicherung haben alle Menschen, die über kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, um ihren soziokulturellen Mindestbedarf zu decken und die in der Bundesrepublik Deutschland leben. Das diskriminierende Sondersystem Asylbewerberleistungsgesetz wird abgeschafft.

Nachfolgende Leistungen müssen als maßgebliche Schritte zur individuellen, sanktionsfreien Mindestsicherung gewährleistet werden:

- Eine Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums ist grundsätzlich auszuschließen. Die Sanktionsparagrafen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind daher ersatzlos zu streichen. Ebenso ist eine Unterschreitung des Existenzminimums durch eine Aufrechnung während des SGB-II-Leistungsbezugs auszuschließen.
- Das Arbeitslosengeld II ist kurzfristig für alle Erwachsenen im Leistungsbezug auf mindestens 500 Euro pro Monat festzulegen. Die Regelleistung ist jährlich zumindest in dem Maße anzuheben, wie die Lebenshaltungskosten steigen.
- Die rechtliche Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft ist abzuschaffen, um die ökonomische Abhängigkeit und Entwürdigung von Erwerbslosen und Menschen mit geringem Einkommen sowie deren Familienmitgliedern zu beenden. Es wird sich am Individualprinzip orientiert, d. h. jeder bedürftige Mensch hat einen eigenen Anspruch unter Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtungen nach dem BGB.
- Die Sonderregeln für die Gruppe der jungen Erwachsenen bis 25 Jahre (insbesondere Vorbehalt der Auszugsgenehmigung, reduzierte Regelleistung)

- sind abzuschaffen; der Status als erwachsene Person mit eigenständigen sozialen Rechten ist ab der Volljährigkeit anzuerkennen.
- Angemessene Wohnkosten sind zu ersetzen (Maßstab Mietkosten: Mittelwert der ortsüblichen Vergleichsmiete; Bruttowarmmiete, d. h. ein wechselseitiger Ausgleich von Kaltmiete, Heiz- und Nebenkosten ist bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenze möglich). Heizkosten sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu finanzieren. Ein Umzug ist unzumutbar, wenn er eine soziale Härte darstellt oder die zuständige Stelle keine angemessene Ersatzwohnung nachweisen kann. Grundsätzlich gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr, damit die Hilfeberechtigten im ersten Jahr des Leistungsbezugs ihre Bemühungen vollständig auf die Überwindung der Hilfebedürftigkeit konzentrieren können. Die Kosten der Unterkunft und Heizung sind auch nach nicht genehmigten Umzügen im Rahmen der Angemessenheitsgrenzen zu finanzieren. Die Entstehung von Wohnungslosigkeit ist ebenso wie Stromsperrungen durch die Energieversorgungsunternehmen durch geeignete Maßnahmen grundsätzlich zu verhindern.
 - Bei den Verhandlungen über die bis 2019 anstehende Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern muss eine Regelung gefunden werden, wonach der Bund den Ländern die Nettoausgaben, die den zuständigen Trägern für die Kosten der Unterkunft entstehen, komplett erstattet. Kurzfristig muss die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II deutlich erhöht werden, um die Kommunen zu entlasten, bis im Wege der Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern eine neue Regelung in Kraft tritt.
 - Die Beiträge zu den Sozialversicherungssystemen für Leistungsbeziehende sind deutlich anzuheben. Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung muss spürbar angehoben werden, damit mit dem SGB-II-Leistungsbezug keine Altersarmut programmiert ist. Die Beiträge zu den gesetzlichen Krankenkassen müssen für das Gesundheitssystem kostendeckend sein.
 - Nachweisbare Sonderbedarfe werden zusätzlich übernommen. Insbesondere wird ein Sonderbedarf zur Finanzierung langlebiger Konsumgüter wie beispielsweise für Waschmaschinen und Kühlschränke oder Brillen eingeführt. Die bisherigen Anteilssätze für Mehrbedarfzuschläge gelten bis auf weiteres fort.
 - Mehrbedarfe, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, werden soweit und solange sie nicht von anderen Leistungssystemen gedeckt werden, übernommen.
 - Die allgemeinen Vermögensfreigrenzen sind auf 20.000 Euro pro Person anzuheben.
 - Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind anrechnungsfrei.
 - Das Rückgriffsrecht des Staates gegenüber den Erben der Leistungsbeziehenden ist abzuschaffen.
 - Die pauschalen Leistungsausschlüsse von Ausländerinnen und Ausländern nach dem § 7 Abs. 1 SGB II werden abgeschafft.
3. Die mit der Einführung von Hartz IV betriebene Entrechtung der Grundsicherungsbeziehenden ist zu stoppen und rückgängig zu machen. Die Rechtsposition der Leistungsberechtigten ist zu stärken.
- Widersprüche der Leistungsbeziehenden gegen belastende Verwaltungsakte der Sozialbehörden müssen stets aufschiebende Wirkung haben. Insgesamt sind die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen rechtswidriges Behörden-

handeln zu verbessern. Die Beratungshilfe ist auszubauen; unabhängige Beratungsstellen werden stärker gefördert. Zudem ist ein transparentes Verwaltungsverfahren zu gewährleisten. Die Prozessführung muss kostenfrei bleiben.

- Die Regelungen über die Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte der Jobcenter ist wieder an das allgemeine Sozialverwaltungsverfahrenrecht anzupassen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II).
- Die entwürdigende Praxis von Hausbesuchen mit ihrer expliziten Missbrauchsunterstellung ist sofort einzustellen; die gesetzliche Vorgabe, dass die Träger der Mindestsicherung einen Außendienst mit dieser Funktion einzurichten haben, ist abzuschaffen.
- Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist zu gewährleisten.

Berlin, den 16. Dezember 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

